UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 23.10.2026

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 das Auswahlverfahren zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für stationsbasiertes Carsharing gemäß Art. 18a der Bayerischen Straßen und Wegegesetz beschlossen.

Gem. Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG wird das Auswahlverfahren hiermit amtlich bekanntgemacht.

Folgende Standorte sind vorgesehen:

1. Römerhofweg
2. Maibaumplatz (Bgm.-Amon-Straße)

Weitere Informationen:
Das vollständige Auswahlverfahren sowie die Eignungskriterien finden Sie auf der Website der Stadt Garching unter:
https://www.garching.de/bekanntmachungen

Fragen beantwortet die Stabstelle Mobilität unter: mobilitaet@garching.de.

Thomas Lemke
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde auf der städtischen Homepage unter www.garching.de/bekanntmachungen veröffentlicht und zu Informationszwecken in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von	**Abnahme am**
Freitag, 23.10.2026 bis Freitag, 09.11.2026	10.11.2026

UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für stationsbasiertes Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum

in Garching b. München

Garching b. München, 23.10.2026

Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Inhalt

1. Angaben zur Kommune 1
2. Kurzbeschreibung 2
3. Beschreibung der Stellplätze 3
4. Beginn und Dauer der Sondernutzung 4
5. Sondernutzungsgebühren und Kosten 4
6. Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis 4
7. Widerrufsvorbehalt 4
8. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren 5
9. Verfahren 5
10. Hinweis- und Erkundigungspflicht 7
11. Zeitplan 7
12. Anlagen 9

1. Angaben zur Kommune

Namen und Adresse:

Offizielle Bezeichnung der Stadt: Stadt Garching b. München
Kontaktstelle für das Verfahren: Stabstelle Mobilität
Postanschrift: Rathausplatz 3, 85748 Garching
Land: Deutschland
Telefon: 089/32089326
E-Mail: mobilitaet@garching.de
Internet-Adresse: www.garching.de

Kommunikation:

Auskünfte erteilt die o.g. Kontaktstelle. Interessenbekundung zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind ausschließlich per Post an die oben genannte Kontaktstelle unter Nennung des Aktenzeichens Mob/10/2026 einzureichen.

Beginn der Interessenbekundungsfrist:
23.10.2026

Ende der Interessenbekundungsfrist

Datum: 09.11.2026, Uhrzeit: 10:00 Uhr

2. Kurzbeschreibung

2.1. Art des Verfahrens

Zuteilung von öffentlichen Flächen mittels Sondernutzungserlaubnis nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren wird als Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

2.2. Gegenstand des Verfahrens

Aufgrund der Nichtaufnahme der Umsetzung durch den ursprünglich vorgesehenen Anbieter werden zwei Carsharing-Stellplätze erneut im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens vergeben.

Zur Verfügung gestellt werden zwei Stellplätze zur Bereitstellung von stationsbasierten Carsharing-Fahrzeugen im Stadtgebiet der Stadt Garching b. München.

Der Stadtrat hat darüber hinaus am 27.11.2025 im Rahmen des Beschlusses BM-MO/0007/2025-4 die Bereitstellung eines weiteren Stellplatzes im Stadtteil Hochbrück beschlossen. Die Vergabe dieses Stellplatzes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren, wenn Maßnahmen zur Entlastung der örtlichen Parksituation umgesetzt sind. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt.

Die hier bekannt gemachten zwei Stellplätze werden mittels straßenverkehrsrechtlicher Sondernutzungserlaubnis für Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Flächen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Die Stellplätze werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einzeln und stellplatzscharf einem interessierten Carsharing-Anbieter zugeteilt.

2.3. Rechtsgrundlage

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Art. 18a Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing.

2.4. Ziele

Die Stadt möchte das stationsbasierte Carsharing-Angebot auf ihrem Gebiet als ergänzenden Baustein des Umweltverbunds ausbauen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den motorisierten Individualverkehr und den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren, die multimodale Mobilität zu fördern und die Luftqualität zu verbessern.

Kundinnen und Kunden stationsbasierter Carsharing-Angebote schaffen laut übereinstimmender Aussagen verschiedener verkehrswissenschaftlicher Studien in hohem Umfang eigene Pkws ab und nutzen primär Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Lediglich für einzelne Fahrten und Wegezwecke benötigen sie die verlässliche Möglichkeit, auf ein gut erreichbares Carsharing-Fahrzeug zugreifen zu können.

Die Stadt betrachtet stationsbasiertes Carsharing als sinnvolle Ergänzung des Umweltverbunds. Für Fahrten zu Zielen, die mit dem ÖPNV oder dem Rad nicht gut erreicht werden können, sollen Bürgerinnen und Bürger unkompliziert und möglichst wohnungsnah auf ein Carsharing-Fahrzeug zugreifen können.

Durch die sichtbare und werbewirksame Einrichtung der Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum sollen Bürgerinnen und Bürger auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

Derzeit ist im Gebiet der Stadt bereits folgender Anbieter von Carsharing aktiv:

- STATTAUTO München Carsharing – Ein Geschäftsbereich der Spectrum Mobil GmbH (Drei Standorte mit insgesamt drei Fahrzeugen).

Die Zuteilung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum soll vor allem einer Verdichtung und Ausweitung des bestehenden Angebots dienen.

3. Beschreibung der Stellplätze

Insgesamt werden im Stadtgebiet maximal zwei öffentliche Stellplätze an zwei Standorten für Carsharing (Carsharing-Stationen) zur Verfügung gestellt. Alle Flächen befinden sich in Zuständigkeit der Stadt. Die Stellplätze

liegen im öffentlichen Straßenraum. Die genaue Lage und Beschreibung der Stellplätze können der Anlage 1 entnommen werden.

4. Beginn und Dauer der Sondernutzung

Die Stellplätze werden für acht Jahre vergeben. Starttermin für alle Sondernutzungserlaubnisse ist einheitlich der 15.12.2026. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis müssen die Stellplätze in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren neu vergeben werden. Eine erneute Zuteilung im Rahmen eines neuen Verfahrens an den bisherigen Inhaber der Sondernutzung ist möglich. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung besteht nicht.

5. Sondernutzungsgebühren und weitere Kosten

Für die Nutzung der Stellplätze fällt keine monatliche Gebühr an, die vom nutzenden Carsharing-Anbieter an die Stadt zu zahlen ist.

Durch die Stadt und auf deren Kosten erfolgt

- Beschaffung, Aufstellen und Unterhalt der amtlichen Verkehrszeichen (314 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70 und Zusatzzeichen mit dem Namen des Carsharing-Anbieters),
- die Kennzeichnung der Stellflächen durch Bodenmarkierung sowie deren Umrandung.

Folgende Kosten liegen in finanzieller Zuständigkeit des Carsharing-Anbieters, der die Sondernutzungserlaubnis erhält:

- Aufstellen und Unterhalt eventueller baulicher Anlagen.

6. Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis

Die Stadt regelt die Sondernutzungserlaubnis ergänzend mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser liegt dieser Bekanntmachung als Anlage 2 bei. Der Abschluss des Vertrags ist im Falle der Gewährung einer Sondernutzung durch die Stadt zwingend. Nichtunterzeichnung oder Kündigung durch den Carsharing-Anbieter führt automatisch zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird einmalig zwischen der Stadt und einem Carsharing-Anbieter geschlossen und gilt für alle Sondernutzungserlaubnisse, die die Stadt dem Carsharing-Anbieter erteilt.

7. Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- ein Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis nicht mehr erfüllt.
- eine Fläche wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses anderweitig benötigt wird
- der begleitende öffentlich-rechtliche Vertrag durch einen Carsharing-Anbieter nicht unterzeichnet oder gekündigt wird.

8. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren

Carsharing-Anbieter, die am Verfahren teilnehmen wollen, müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 4 zu dieser Bekanntmachung erfüllen. Die Einhaltung der Anforderung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden (siehe Anlage 4).

9. Auswahlverfahren

9.1. Die Stadt Garching b. München führt ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren nach Art. 18a Abs. 1 BayStrWG zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen durch. Das Verfahren wird als Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

9.2. Carsharing-Anbieter können ihr Interesse an der Nutzung einzelner, mehrerer oder aller in Anlage 1 beschriebenen Stellplätze bekunden. Die Interessenbekundung erfolgt durch **Einreichung folgender Unterlagen bis 09.11.2026** bei der angegebenen Kontaktstelle der Stadt Garching (Posteinreichung in verschlossenem Umschlag):

- Vollständig ausgefüllter Auskunftsbogen (Anlage 3)
- Kopie des Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Auszugs
- Eigenerklärung über die Zugangsvoraussetzungen inkl. AGB und Tarifordnung (Anlage 4)
- Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin mit Bevollmächtigungsnachweis (Anlage 5)
- Interessenbekundung zu gewünschten Stellplätzen (Anlage 6)

Unvollständige Unterlagen führen zum Ausschluss vom Verfahren.

9.3. Die Stadt prüft die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung. Eine Nichtzulassung wird schriftlich mitgeteilt.

9.4. Das Auswahlverfahren findet in Form eines einmaligen **Vergabe-Termin am 01.12.2026 um 10:00 Uhr im Raum 2.28**, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München statt.

9.5. Die Stellplätze werden im Vergabe-Termin wie folgt zugeteilt:

a) Einfache Zuteilung

- Stellplätze, für die nur ein geeigneter Anbieter Interesse bekundet hat, werden diesem direkt zugewiesen.

b) Draw-Verfahren bei Mehrfachinteresse

Für Stellplätze mit mehreren Interessenten kommt das folgende Draw-Verfahren zur Anwendung:

- Für jeden betroffenen Standort wird ein separates, öffentliches Losverfahren durchgeführt.
- Jeder geeignete Anbieter kann sich auf mehrere Standorte bewerben. Pro Standort nimmt er mit einem Los teil.
- Vor Beginn der Ziehung erhält jeder geeignete Anbieter je Standort eine anonymisierte Losnummer, die von der Stadt vergeben wird.
- Ein Rücktritt vom Verfahren ist für jeden Standort bis unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Ziehung möglich. Der Rücktritt wird vor Ort erklärt und von der Stadt protokolliert.
- Die Lose werden in einem undurchsichtigen Behälter gemischt.
- Der Standort wird dem Anbieter mit der gezogenen Losnummer zugeteilt.
- Dieses Losverfahren wird für jeden weiteren verfügbaren Standort durchgeführt.
- Die Auswahl endet, wenn entweder alle Anbieter ausgeschieden sind oder alle verfügbaren Stellplätze vergeben wurden.
- Nicht zugeteilte Stellplätze verbleiben vorerst ohne Sondernutzung. Die Stadt behält sich vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut bekannt zu machen oder anderweitig zu vergeben.
- Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

Die Stadt hält folgende Punkte schriftlich fest:

- die ausgeloste Auswahlreihenfolge,
- die gewählten Stellplätze je Anbieter,
- ggf. den Rücktritt von Anbietern,
- ggf. Protokollvermerke auf Wunsch der Anbieter.

9.6. Der Vergabe-Termin wird anschließend von der Stadt abgeschlossen. Sodann können die Vertreterinnen oder Vertreter der Carsharing-Anbieter das Protokoll durch Unterschrift bestätigen. Die Unterschrift wird von der Stadt zugleich als Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für alle dem Carsharing-Anbieter im Verfahren zugeteilten Flächen gewertet.

9.7. Carsharing-Anbieter müssen zum Vergabe-Termin einen bevollmächtigten Vertreter für ihre Organisation entsenden. Pro Anbieter kann nur ein Bevollmächtigter benannt und zum Vergabe-Termin entsandt werden. Der Bevollmächtigte ist vorab schriftlich zur Teilnahme am

werden. Der Bevollmächtigte ist vorab schriftlich zur Teilnahme am Vergabe-Termin anzumelden. Die Bevollmächtigung ist zusammen mit der schriftlichen Anmeldung in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Kopie des Handels- oder Vereinsregister-Auszugs und Kopie des Personalausweises oder Kopie einer rechtsgültigen Vollmacht eines entscheidungsbefugten Bevollmächtigten des Carsharing-Anbieters geschehen. Ohne vorherige schriftliche Anmeldung und Einreichung der entsprechenden Bevollmächtigungsnachweise ist eine Teilnahme am Vergabe-Termin nicht möglich. Die Bevollmächtigungsnachweise müssen zum Vergabe-Termin im Original vorliegen.

10. Hinweis- und Erkundigungspflicht

Enthalten die veröffentlichten Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, deren Klärung für das weitere Verfahren wesentlich ist (z. B. nicht hinreichend beschriebene Anforderungen, sich widersprechende Angaben in den Unterlagen), hat der Bewerber die Stadt unverzüglich und in jedem Falle vor dem Ablauf der Frist zur Interessenbekundung darauf hinzuweisen.

Der Bewerber hat sich vor Abgabe seiner Interessenbekundung bei der Stadt über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, den Verfahrensablauf und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bedeutsam sein können und aus seiner Sicht in dieser Bekanntmachung nicht oder nicht ausreichend beschrieben worden sind. Fragen oder Hinweise sind ausschließlich per E-Mail an die unter „Angaben zur Kommune“ angegebene E-Mailadresse zu senden.

11. Zeitplan

Tag der Bekanntmachung	23.10.2026
Spätester Termin für die Einreichung der Unterlagen	09.11.2026 um 10:00 Uhr
Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen	bis 16.11.2026
Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber	Am 17.11.2026
Benachrichtigung der geeigneten Bewerber,	Am 17.11.2026
Vergabe-Termin	Am 01.12.2026 um 10:00 Uhr

Ort: Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, Raum 2.28	
Beginn der Sondernutzungserlaubnis für die Stellplätze	15.12.2026

12. Anlagen

Anlage 1: Übersicht der zu vergebene Stellplätze 10
Anlage 2: Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags 13
Anlage 3: Auskunftsbogen zum Carsharing-Angebot 18
Anlage 4: Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren 19
Anlage 5: Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin 21
Anlage 6: Interessenbekundung zur Teilnahme am Auswahlverfahren 22
Anlage 7: Datenschutzhinweise für Carsharing-Anbieter 23

Garching b. München, 23.11.2026

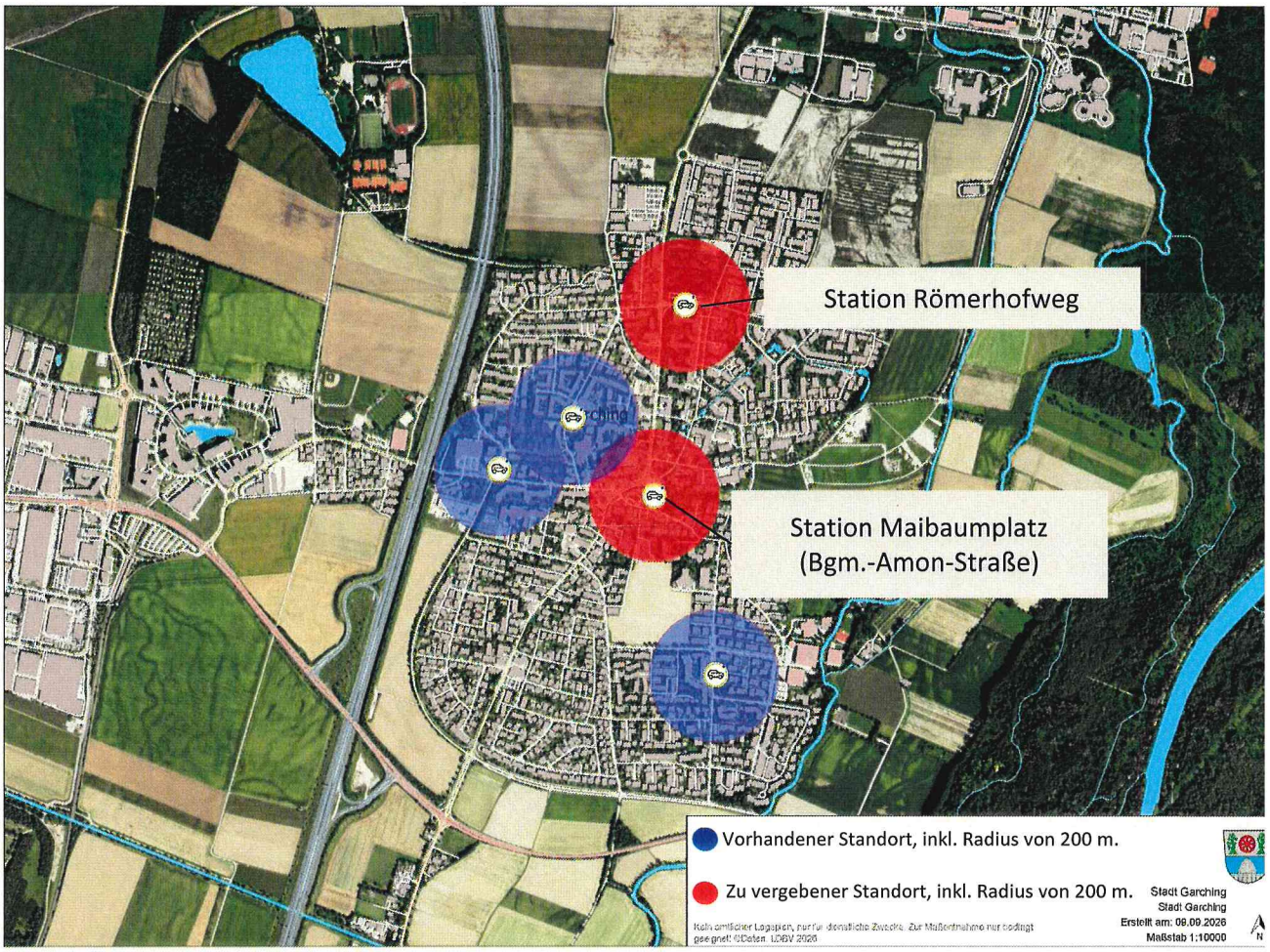
Stadt Garching b. München

Herr Thomas Lemke

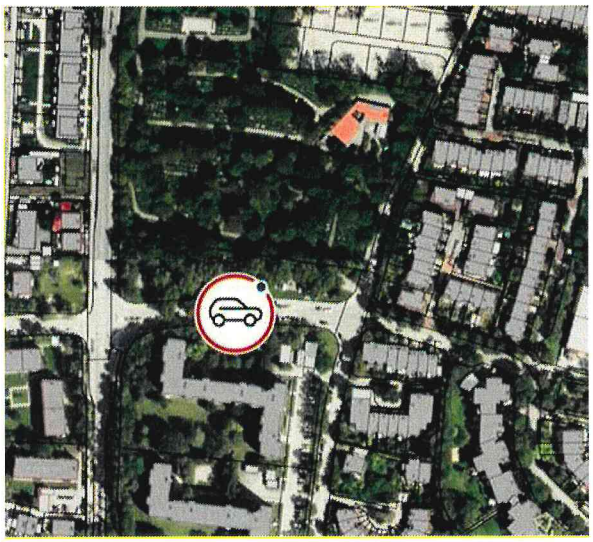
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht der zu vergebene Stellplätze

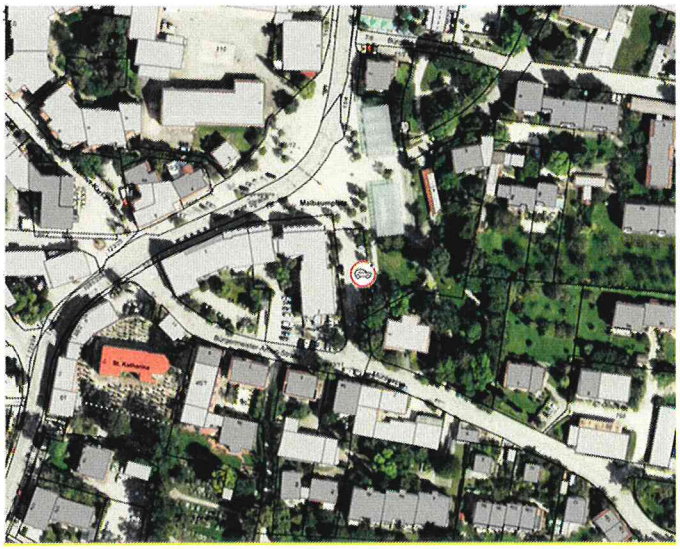
Standort-Übersichtsplan

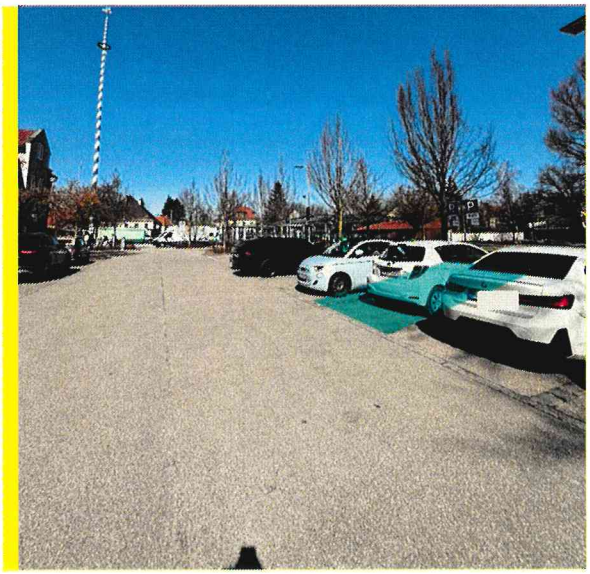


Standort-Steckbriefe 1 und 2

Name der Station/des Standorts	Römerhofweg
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Römerhofweg, Koordinaten 48.254232, 11.654844
Lagequalität	Die Station befindet sich an einer gut sichtbaren Kreuzung in einem dicht besiedelten Stadtgebiet. Die Entfernung zur nächsten Bushaltestelle beträgt ca. 20 m Mehrere Interessenbekundungen aus der Bürgerschaft liegen vor. In Laufweite befindet sich außerdem ein privates Studierendenwohnheim.
	
	

Name der Station/des Standorts	Maibaumplatz (Bgm.-Amon-Straße)
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Bürgermeister-Amon-Straße, Koordinaten 48.249080, 11.653244
Bemerkung	Der Standort liegt zentral im Herzen Garchings und ist von mehreren dicht bewohnten Quartieren umgeben und in der unmittelbaren Nähe zur U-Bahn-Station „Garching“, zu einer Bushaltestelle sowie zu einer Bikesharing-Station. Mehrere Interessenbekundungen aus der Bürgerschaft.





Anlage 2: Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Sondernutzungsvertrag
über Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing
zwischen
der Stadt Garching, vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Thomas Lemke - im Folgenden „Stadt" genannt -
und
[Unternehmensname Carsharing-Anbieter]
[Anschrift Carsharing-Anbieter]
- im Folgenden „Carsharing-Anbieter" genannt -

Präambel

Gemäß Art. 18a BayStrWG kann die Stadt Garching öffentliche Straßenflächen für stationsbasiertes Carsharing bereitstellen. Die im Rahmen dieses Vertrags überlassenen Stellplätze wurden durch ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren vergeben. Der Vertrag regelt die Ausgestaltung der Sondernutzungserlaubnis sowie die beidseitigen Rechte und Pflichten.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrags

(1) Die Stadt gestattet dem Carsharing-Anbieter die ausschließliche Nutzung der ihm im Auswahlverfahren zugeteilten Stellplätze gemäß Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Die zugewiesenen Standorte sind in Anlage 1 (Verteilungsergebnis) aufgeführt, welche Bestandteil dieses Vertrags ist.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis beginnt am 15. Dezember 2026. Die Stadt benennt den Beginn schriftlich. Die Erlaubnis wird auf die Dauer von acht Jahren erteilt. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird für die Dauer der Sondernutzungserlaubnis geschlossen und endet mit deren Ablauf automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(3) Ein Anspruch auf Verlängerung oder erneute Erteilung besteht nicht. Über eine etwaige künftige Nutzung entscheidet die Stadt Garching in einem neuen Auswahlverfahren unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch das Recht zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 4.

§ 2 Pflichten des Carsharing-Anbieters

(1) Auf den Stellplätzen darf ausschließlich stationsbasiertes Carsharing im Sinne von § 2 Nr. 4 CsgG betrieben werden.

(2) Der Anbieter hat jährlich bis zum 31. Januar einen Bericht vorzulegen, der Angaben zur Anzahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer, zur Buchungsfrequenz und zur durchschnittlichen Buchungsdauer pro Standort und Monat enthält.

(3) Der Anbieter verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit die Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage B aufrechtzuerhalten.

(4) Der Carsharing-Anbieter ist verpflichtet, den Betrieb am jeweiligen zugeteilten Stellplatz innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis aufzunehmen. Erfolgt die Betriebsaufnahme nicht innerhalb dieser Frist, erlischt die Sondernutzungserlaubnis für den betreffenden Stellplatz.

§ 3 Pflichten der Stadt

(1) Die nach der StVO vorgesehene amtliche Beschilderung der für den Carsharing-Anbieter reservierten Stellplätze (Verkehrszeichen 314 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70 und Zusatzzeichen mit dem Namen des Carsharing-Anbieters) sowie die StVO-gemäße Bodenmarkierung der Stellplätze wird die Stadt anordnen und auf eigene Kosten ausführen.

(2) Die Stadt wird im Rahmen ihres Ermessens die ordnungsgemäße Benutzung der Stellplätze durch entsprechende Kontrollen überprüfen und unerlaubte Parkvorgänge ggf. ahnden.

(3) Die Stadt informiert den Carsharing-Anbieter spätestens 14 Kalendertage vor Beginn einer absehbaren Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit schriftlich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Bei unvorhersehbaren oder kurzfristig notwendigen Eingriffen erfolgt die Information unverzüglich nach Kenntnis.
Bei Wegfall der Nutzungsmöglichkeit, die eine Dauer von einer Woche überschreitet, wird die Stadt dem Carsharing-Anbieter vorübergehend ersatzweise einen anderen Stellplatz in der näheren Umgebung zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder dauerhaften Ersatz entsteht hieraus nicht. Der Anbieter ist verpflichtet, die Ersatzstellplätze nur vorübergehend zu nutzen und nach Ende der Maßnahme auf die ursprüngliche Fläche zurückzukehren.

§ 4 Bauliche Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sind Anlagen, die der Sicherung der Stellfläche gegen Falschparker, der Unterstützung des Zugangs zum Carsharing-Fahrzeug oder dem Betrieb des Fahrzeugs dienen.

(2) Bauliche Anlagen sind seitens des Carsharing-Anbieters zu beauftragen und bezahlen und durch ein Fachunternehmen zu errichten. Sie sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich, die Errichtung von baulichen Anlagen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während Durchführung der Baumaßnahme nicht wesentlich gestört wird.

(4) Für die Errichtung von baulichen Anlagen und die Durchführung der entsprechenden Baumaßnahmen ist die Zustimmung des Ordnungsamtes erforderlich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Umsetzungstermin zu stellen.

(5) Die baulichen Anlagen werden auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Carsharing-Anbieters hergestellt und von ihm dauernd in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Der Carsharing-Anbieter haftet für alle Schäden, die durch die Errichtung oder das Vorhandensein der baulichen Anlagen verursacht werden.

(6) Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich, die Stadt von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Schäden, die durch die baulichen Anlagen oder bei deren Errichtung oder Beseitigung verursacht werden, bestehen, freizustellen. Die Stadt wird den Carsharing-Anbieter unverzüglich von etwaigen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen in Kenntnis setzen

(7) Für Schäden, die im Rahmen von Feuerwehr- oder Rettungseinsätzen an den baulichen Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.

(8) Sofern vorübergehende Störungen und unvorhergesehene Ereignisse einen Rückbau oder eine Veränderung der baulichen Anlagen erforderlich machen, hat der Carsharing-Anbieter diese auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Störung im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

(9) Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis oder im Fall einer Kündigung dieses Vertrages hat der Carsharing-Anbieter alle baulichen Anlagen auf Aufforderung der Stadt und auf seine Kosten innerhalb von vier Wochen zu entfernen und die betroffene Fläche in ihren früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Carsharing-Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Carsharing-Anbieters zu veranlassen. Die Entfernung der Verkehrszeichen und Markierungen erfolgt durch die Stadt.

§ 5 Ordentliche Kündigung

(1) Der Carsharing-Anbieter darf den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Für die Stadt ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(3) Ersatzansprüche im Falle einer Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Stadt kann den Vertrag im Hinblick auf einzelne Stellplätze kündigen, soweit die Flächen wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses benötigt werden. Die Stadt wird möglichst versuchen, dem Anbieter Ersatzstellplätze anzubieten. Ein Anspruch auf Ersatzstellplätze besteht nicht.

(2) Stadt und Carsharing-Anbieter können diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des

Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung der Stadt rechtfertigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn Gründe des Gemeinwohls die Beendigung der Sondernutzung erfordern.

(3) Die Stadt gibt dem Carsharing-Anbieter vor der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung unter Angabe von Gründen Gelegenheit zur Mängelbehebung, wobei die Mängel, soweit Gefahr in Verzug ist, umgehend zu beheben sind, ansonsten längstens innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Mängel.

(4) Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Ersatzansprüche im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 7 Kosten und Entgelte

(1) Die Kosten für Herstellung und Errichtung der notwendigen amtlichen Beschilderung und eine etwaige zusätzliche Bodenmarkierung des Stellplatzes trägt die Stadt.

(2) Die Kosten für die Herstellung und das Anbringen der baulichen Anlagen nach § 4 trägt der Carsharing-Anbieter.

(3) Eine Förderung kann gemäß Carsharing-Fördersatzung der Stadt beantragt werden. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach Maßgabe der Satzung zur Förderung stationärer Carsharing-Systeme. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. AGB des Carsharing-Anbieters gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Carsharing-Anbieters aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Stadt und der Carsharing-Anbieter darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stadt Garching b. München	Carsharing Anbieter
Thomas Lemke	[*Name*]
Erster Bürgermeister	[*Position*]

Anlagen zum Vertrag

Anlage A: Liste der überlassenen Stellplätze gemäß Verteilungsergebnis des Auswahlverfahrens, wie vom Carsharing-Anbieter und der Stadt im Vergabe-Termin unterschrieben

Anlage B: Eigenerklärung des Carsharing-Anbieters zur Erfüllung der Zugangskriterien zum Auswahlverfahren, wie im Verfahren abgegeben (= Anlage 4 der Bekanntmachung)

Anlage 3: Auskunftsbogen zum Carsharing-Angebot

Angaben zum Carsharing-Anbieter

Name des Unternehmens, Vereins oder der Genossenschaft:
Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend):
Postanschrift des Unternehmens, Vereins oder der Genossenschaft (Hauptsitz):
Name und Postanschrift zuständige Niederlassung (falls zutreffend):
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Nr. (Auszug bitte in Kopie beifügen):

Angaben zum Carsharing-Angebot

Alle Angaben müssen mit Stand 01.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Gründung (Jahr) des Carsharing-Angebots:	
Zahl der registrierten Fahrberechtigten:	
Zahl der im Carsharing eingesetzten Fahrzeuge:	
Zahl der Standorte (Carsharing-Stationen):	
...davon im Gebiet der Stadt Garching:	
Die Buchung von Carsharing-Fahrzeugen ist über folgende Wege möglich (zutreffendes ankreuzen):	
über eine Website	
per App	
Telefonisch	
Sonstiges:	

---------- ----------

Ort, Datum Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 4: Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren

Name des Unternehmens, Vereins oder der Genossenschaft:
Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend):
Postanschrift des Unternehmens, Vereins oder der Genossenschaft (Hauptsitz):
Name und Postanschrift zuständige Niederlassung (falls zutreffend):
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Wir geben hiermit die nachfolgenden Erklärungen ab:
Wir erfüllen die nachstehend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zum Zuteilungsverfahren (bitte Zutreffendes ankreuzen):

	Einhaltung der Carsharing-Definition		
1.	Unser Carsharing-Angebot erfüllt die Definition für Carsharing in §18a BayStrWG	ja	nein
2.	Wir gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung für unser Carsharing-Angebot. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.	ja	nein
3.	Unser Carsharing-Angebot erfüllt die folgenden Mindestanforderungen: • Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich. • Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten. • Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. • Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) – soweit verfügbar – über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif. • Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.	ja	nein

	Zuverlässigkeit des Carsharing-Anbieters		
4.	Die Wartung der von uns bereitgestellten Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.	ja	nein
5.	Wir versichern, dass wir bei der Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen bisher nicht wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen haben.	ja	nein
6.	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde für unser Unternehmen weder beantragt noch eröffnet. Ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde auch nicht mangels Masse abgelehnt. Es liegt kein rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan für unser Unternehmen vor. Unser Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation.	Ja	nein
7.	Wir versichern, • dass keine Person, deren Verhalten uns als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach den in § 123 Abs. 1 GWB genannten strafrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten in den letzten 5 Jahren vor Interessenbekundung rechtskräftig verurteilt worden ist und • dass gegen uns in diesem Zeitraum auch keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer derartigen Straftat festgesetzt worden ist und • wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung stets ordnungsgemäß nachgekommen sind und Gegenteiliges in den letzten 5 Jahren vor Interessenbekundung weder durch eine rechtskräftige Gerichts- noch durch eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde.	Ja	nein
	Mitwirkung der Stadt bei Finanzierung und Werbung		
8.	Uns ist bekannt, dass die Finanzierung, der Betrieb sowie eine etwaige Akquise von Werbe- oder Sponsoringpartnern vollständig beim Anbieter liegen. Die Stadt Garching übernimmt keine Sponsoren- oder Werbepartnerakquise für einzelne Anbieter.	Ja	nein

Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß der Nummern 1. bis 3. weisen wir durch die Vorlage der Vertragsbedingungen und Tarife für Endkundinnen und Endkunden nach. Diese sind der vorliegenden Erklärung in Papierversion beigefügt. Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen gemäß der Nummern 4. bis 8. versichern wir durch Unterschrift unter diese Erklärung.

---------- ----------

Ort, Datum Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 5: Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin

Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München
Aktenzeichen: Mob/10/2026
Betreff: Anmeldung zum Vergabe-Termin

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir, _____
(*Name und Postanschrift des Carsharing-Anbieters*)
entsenden zu dem im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehenen Vergabe-Termin den folgenden für unsere Organisation vertretungsberechtigte*n Bevollmächtigte*n:

- Vorname, Nachname: _____

Als Nachweise der Bevollmächtigung fügen wir bei:

- Kopie des Handels- oder Vereinsregister-Auszugs
- Kopie des Personalausweises der/des Bevollmächtigten (nicht erforderliche, personenbezogene Daten in den Dokumenten können geschwärzt werden)
- falls vertretungsberechtigte Personen laut Registerauszug und entsendete*r Bevollmächtigte*r nicht übereinstimmen: Kopie einer rechtsgültigen Vollmacht einer/eines entscheidungsbefugten Bevollmächtigten des Carsharing-Anbieters

Die genannten Unterlagen wird die/der Bevollmächtigte zum Vergabe-Termin im Original vorlegen. Uns ist bekannt, dass Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zum Vergabe-Termin oder Unvollständigkeit der im Vergabe-Termin vorgelegten Bevollmächtigungsnachweise zum Ausschluss vom Auswahlverfahren führt.

| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters |

Anlage 6: Interessenbekundung zur Teilnahme am Auswahlverfahren

Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München
Aktenzeichen: Mob/10/2026
Betreff: Interessenbekundung für zugeordnete Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir,
(Name und Postanschrift des Carsharing-Anbieters)
erklären hiermit unser Interesse, im Rahmen des Auswahlverfahrens an der Zuteilung folgender Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing teilzunehmen:

Name Standort/Station	Interessebekundung Ja/Nein
Maibaumplatz, Koordinaten 48.249080, 11.653244	
Römerhofweg, Koordinaten 48.254232, 11.654844	

---------- ----------

Ort, Datum Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 7: Datenschutzhinweise für Carsharing-Anbieter

(Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Vergabe von zugeordneten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum verarbeitet die Stadt Garching b. München personenbezogene Daten von Carsharing-Anbietern bzw. deren vertretungsberechtigten Personen. Nachfolgend informieren wir über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Tel. 089/320 89-0
stadt@garching.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Stadt Garching b. München
Datenschutzbeauftragter
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München
Tel. 089/320 89-101
datenschutz@garching.de

3. Zweck der Datenverarbeitung
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der:
- Durchführung des Auswahlverfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze
- Prüfung der Antragsberechtigung und Eignung
- Bewertung der Auswahlkriterien
- Entscheidung über die Zuteilung der Stellplätze
- Vertragsvorbereitung, -durchführung und -verwaltung
- Kommunikation mit den Carsharing-Anbietern

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von:
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse)
- Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
- § 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- § 45 Abs. 1b Nr. 7 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Soweit im Einzelfall Verträge geschlossen werden, erfolgt die Verarbeitung ergänzend auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
- Unternehmensbezogene Kontaktdaten
- Name und Kontaktdaten vertretungsberechtigter Personen
- Angaben zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern
- Antrags- und verfahrensbezogene Informationen
- ggf. Nachweise, Erklärungen und Eigenauskünfte

6. Empfänger der Daten

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich von den zuständigen Fachstellen der Stadt Garching b. München verarbeitet.
Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, sofern:

- eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder
- dies zur Durchführung des Auswahlverfahrens oder zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.

Eine Weitergabe zu kommerziellen Zwecken findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Auswahlverfahrens sowie – im Falle einer Zuteilung – für die Laufzeit der vertraglichen Regelungen gespeichert. Nach Beendigung des Verfahrens bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Vertretungsberechtigte und benannte Kontaktpersonen haben folgende Rechte nach der DSGVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), soweit gesetzlich zulässig

Anträge sind an die verantwortliche Stelle zu richten.

---	---
Ort, Datum	Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters